



## Editorial

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

häufig genug schimpfen wir zu Recht über unsinnige Entwicklungen in der Rechtspolitik. Nunmehr kann ich Ihnen jedoch von einer (kleinen) positiven Entwicklung berichten, die uns zum 01.07.2007 dieses Jahres ins Haus steht. Die Saarländische Landesregierung beabsichtigte, das Landesschlichtungsgesetz zu ändern bezüglich der obligatorischen Streitschlichtung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu € 600,00.

Diese Regelung, die im Saarland seit dem 30.06.2001 galt, zunächst bis zum 31.12.2005 befristet, sodann verlängert bis 30.06.2007, hat sich auch nach Auffassung der Landesregierung nicht bewährt. Eine insoweit erhoffte Entlastung der Gerichte sei kaum meßbar. Dies gilt nicht nur für das Saarland, auch in anderen Ländern mit Schlichtungsgesetzen sei der große Ansturm auf die Schlichtungsstellen ausgeblieben.

Nachdem entsprechende Erfahrungen auch in Bayern und Hessen gemacht wurden, wo inzwischen bereits entsprechende gesetzliche Änderungen vorgenommen worden sind, soll nunmehr auch im Saarland die entsprechende Regelung nicht noch einmal verlängert werden. Dies wurde vom SAV begrüßt, denn insbesondere dort, wo Anwälte vogerichtlich bereits tätig sind und waren, wurde immer schon eine

Schlichtung versucht. Scheiterte diese, dann konnte in der Regel auch der Schiedsmann nichts bewirken, so daß das dazwischengeschaltete Verfahren nur zur Verzögerung beitrug.

Demgegenüber wird es jedoch im Bereich der Nachbarrechts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten bei der obligatorischen Streitschlichtung bleiben. Da ihnen typischerweise gestörte zwischenmenschliche Beziehungen zu Grunde liegen, deren sachgerechte Aufarbeitung dem streitigen gerichtlichen Verfahren große Probleme bereiten kann, jedoch der Schlichter weitergehende Möglichkeiten habe, auf eine zukunftsorientierte Bereinigung des Konflikts über den konkreten Anlaß hinaus hinzuwirken, wird diese Regelung (wie auch in anderen Ländern) verlängert, im Saarland bis zum 31.12.2010.

Ich darf Ihnen im übrigen interessante Lektüre in unserer neusten Ausgabe wünschen mit wie immer praxisrelevanten Beiträgen aus den Bereichen Strafrecht, Mietrecht, Prozeßrecht sowie aus der Sonderproblematik arbeitsloser Grenzgänger.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger  
(Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### Herzlich willkommen

Seite 2

### Verteidigertipp

*Akteneinsicht bei Arrestanordnung*

Seite 3

### Mietrecht

*Entwicklungen Betriebskostenrecht*

Seite 6

### Arbeitsrecht

*Arbeitslosenversicherung bei Grenzgängern*

Seite 8

### Haftungsfallen

*Probleme der Teilklage*

Seite 11

### Seminarrückblick

Seite 14

### Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

Seite 15

### Impressum

Seite 15

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen  
und Kollegen begrüßen zu dürfen:*



**Dominik Becker**  
Lindenallee 2  
66538 Neunkirchen



**Anna B. Thiery-Gleser**  
Stummstraße 1-3  
66763 Dillingen



**Brigitte Nowall**  
Kantstraße 2  
66111 Saarbrücken



**Wolfdieter Brinkmann**  
Bahnhofstraße 80  
66111 Saarbrücken



**Dr. Broder Gretemann**  
Betzenstraße 9  
66111 Saarbrücken



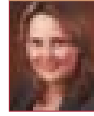
**Antje Otto**  
Scheidter Str. 88  
66123 Saarbrücken



**Jochen Christ**  
Prälat-Subtil-Ring 5  
66740 Saarlouis



**Ines Häntsch**  
Eisenbahnstraße 34  
66424 Homburg



**Kerstin Schuh**  
Talstraße 56 a  
66119 Saarbrücken



**Martina Despi**  
Kaiserstraße 25a  
66111 Saarbrücken



**Brigitte Hasenberg**  
Marktstraße 5  
66333 Völklingen



**Janine Schultheiß**  
Sulzbachtalstraße 270  
66280 Sulzbach



**Daniel Fischer**  
Berliner Promenade 12  
66111 Saarbrücken



**Michael Knoll**  
Thomas-Mann-Weg 3  
66793 Saarwellingen



**Tanja Stiller**  
Mainzer Str. 139-141  
66121 Saarbrücken



**Daniela Gerlach**  
Elsässer Str. 105  
66271 Kleinblittersdorf



**Dr. Alexander Mohr**  
Beethovenstraße 1  
66111 Saarbrücken

**In eigener Sache**

**Grüße vom Fehlerteufel**

In unserer letzten Ausgabe des Jahres 2006 hat sich im allgemeinen Weihnachtstrubel der Fehlerteufel bei uns eingeschlichen. Wir stellen hiermit richtig:

Der Artikel „Streitigkeiten mit Rechtsschutzversicherern im Arbeitsrecht - kein Kampf gegen Windmühlen“ auf Seite 7/8 unserer Heftes stammt von Frau Kollegin Anette Feldmann, Saar-

brücken und nicht – wie fehlerhaft aufgeführt von Frau Kollegin Susanne Hussung. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Ergänzend möchten wir noch auf die Fundstellen des in dem Artikel zitierten Urteils des Oberlandesgerichts Saarbrücken, Az. 5 U 719/05-107 vom 19.07.2006 hinweisen:

NJW 2006, 3730-3732  
Anwaltsblatt 2006, 764-765  
ZfS 2006, 703-705  
RuS 2006, 495-497  
VersR 2007, 57-59  
OIGR Saarbrücken 2007, 9-12

Das Urteil wird natürlich auch von den einschlägigen Datenbanken geführt.

## Akteneinsicht bei Arrestanordnung

RA Dr. Joachim Giring |  
Saarbrücken

*Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.01. 2006 ist das Akteneinsichtsrechts des Verteidigers im Falle der Arrestanordnung wesentlich gestärkt. Ist die Staatsanwaltschaft nicht zur vollständigen Gewährung von Akteneinsicht bereit, ist die Anordnung des Arrests grundrechtswidrig.*

### I.

Durch die Anordnung dinglichen Arrests verliert der Betroffene bekanntermaßen die Befugnis über

den vom Arrest erfassten Teil seines Vermögens zu verfügen. Der Rechtseingriff mit all seinen wirtschaftlichen Folgen bietet vielfältige Angriffspunkte für die Verteidigung. Neben der Überprüfung der Einhaltung der Schuldnerschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO bei Vollziehung des Arrests nach §§ 111 d StPO i. V. m. § 930 ZPO muss der Verteidiger den Sachverhalt dahingehend in Erfahrung bringen, ob es sich bei dem arrestierten Vermögen um strafrechtlich erlangtes Vermögen handelt. Die maßgeblichen Erwägungen des Ermittlungsrichters, die ihn zum Erlass des Arrestbeschlusses erwogen haben, müssen aus dem Beschluss ersichtlich sein. Notwen-

diger Bestandteil der Überprüfung des Arrestbeschlusses ist die rechnerische Nachvollziehbarkeit der Arrestsumme (vgl. BVerfG, StraFo 2005, 338, 341). Bei tatverdachtsrelevanten Handlungen der Organe juristischer Personen ist zu fragen, ob der Vermögenszufluss bei der juristischen Person oder bei dem für die Person handelnden Organ eingetreten ist (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2005, 3630 f.). Um die Überprüfungen leisten zu können, ist der Verteidiger auf möglichst frühzeitige Akteneinsicht angewiesen. Nur dann ist er in die Lage versetzt, den Arrestbeschluss effektiv angreifen zu können, um die finanzielle Situation des Mandanten wieder zu normalisieren



Sparkassen-Finanzgruppe:  
Sparkassen, SaarLB, LBS und  
SAARLAND Versicherungen

Ihr Unternehmen soll wachsen?  
Wir helfen Ihnen dabei.



Die erfolgreiche Entwicklung eines Unternehmens braucht einen starken Partner. Wir bieten „klassische“ wie auch eigenkapitalorientierte Finanzierungen, passend zu Ihrem Unternehmen. Wir beraten Sie gern in Ihrem Sparkassen-Firmenkunden-Center. Mehr Informationen unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de). **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

und dem Druck von Gläubigern entgegenzuwirken.

Ergeht die Arrestanordnung ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten, hat die Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Arrestbeschluss besonderes Gewicht. In dem der Entscheidung des BVerfG vom 19.01.2006 zugrunde liegenden Sachverhalt haben das AG und das LG Kaiserslautern dem Grundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen. In dem dortigen Fall wurde die Beschwerde gegen einen Arrestbeschluss unter Bezugnahme auf die Ermittlungsakte verworfen, wengleich dem Verteidiger des Beschuldigten unter Verweis auf § 147 II

StPO Akteneinsicht noch im Beschwerdeverfahren weitgehend verweigert wurde. Das BVerfG hat die Beschwerdeentscheidung wegen der Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 I GG aufgehoben (vgl. zum Folgenden BVerfG, NJW 2006, 1048 ff).

Zur Begründung verweist das BVerfG zunächst auf bisherige Rechtsprechung zum Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör. Im Strafprozess gebiete es der Rechtsstaatsgedanke, dass der von einer prozessualen Eingriffsmaßnahme Betroffene nachträglich – aber auch im gerichtlichen Verfahren – Gelegenheit erhält, sich in Kenntnis der Entschei-

dungsgrundlagen gegen die Eingriffsmaßnahme zu verteidigen. Wenn im Ermittlungsverfahren Eingriffsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gerichtlich angeordnet würden, sei rechtliches Gehör jedenfalls im Beschwerdeverfahren nachträglich zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des BVerfG wie auch des EGMR könne eine gerichtliche Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die dem Beschuldigten durch Akteneinsicht der Verteidigung bekannt sind und zu denen er sich äußern kann (vgl. BVerfG, NJW 1994, 3219, 3220 f.; EGMR, NJW 2002, 2013, 2014). Diese Ausführungen entsprechen

**STARTHILFE?  
EXISTENZGRÜNDER  
SPAREN BEI UNS 50%!**

Die **BLAUEN** Telefonbücher  
der Saarbrücker Zeitung -  
handlich, praktisch, nutzerfreundlich!

Wir beraten Sie gerne:  
(06 81) 5 02-48 40  
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!

**TeleMedia**  
SAARBRÜCKER ZEITUNG



weitgehend denen einer Entscheidung des BVerfG vom 05.05.2004 (vgl. BVerfG, NJW 2443, 2444). Neu ist allerdings, dass ein etwaiges Interesse der Ermittlungsbehörden, Ermittlungen im Verborgenen zu führen, mit dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör abzuwägen ist. Solange Ermittlungsbehörden es für erforderlich halten, die Ermittlungen dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis zu bringen, müssen sie auf solche Eingriffsmaßnahmen verzichten, die wie Arrest oder Untersuchungshaft schwerwiegend in Grundrechte eingreifen und daher überprüft werden müssen (vgl. wieder BVerfG NJW 2006, 1048, 1049).

Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse, müssen Ermittlungsbehörden auf einen Arrest verzichten. Dem Verteidiger muss also spätestens im Beschwerdeverfahren die Akte vollumfänglich zur Verfügung stehen. Damit sind die Rechte der Verteidigung enorm gestärkt, da über die Verteidigungsstrategie frühzeitig an Hand vollständiger Akteneinsicht nachgedacht werden kann.

## II.

Wird trotz Erlass eines Arrestbeschlusses Akteneinsicht nicht vollumfänglich gewährt, hat der Verteidiger gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Der Schriftsatz kann wie folgt aussehen:

*„Amtsgericht Saarbrücken  
03.03.2007*

*In der Strafsache*

*betreffend: xy*

*lege ich als Verteidiger des  
Beschuldigten gegen den  
Arrestbeschluss des Amtsge-*

*richts Saarbrücken vom 15.  
02.2007*

### **Beschwerde**

*ein, die ich wie folgt*

#### **begründe:**

*Die Anordnung des dinglichen Arrests verstößt gegen das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 II GG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss auf die Anordnung dinglichen Arrests verzichtet werden, solange es nicht erforderlich erscheint, die Ermittlungen dem Beschuldigten zur Kenntnis zu geben. Zur Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör müssen dem Beschuldigten die Beweismittel auf die gleiche Art und Weise zugänglich und anschaulich sein, wie dem Richter (vgl. BVerfG, NJW 2006, 1048 ff., und auch LG Kiel, StV 2006, 465).*

*Gegen diese Grundsätze verstößt der angefochtene Beschluss. Dem Verteidiger ist bislang vollständige Akteneinsicht gemäß § 147 StPO nicht gewährt. Die Übermittlung des „Zwischenberichts“ des Zeugen PHM und der Vernehmungsniederschrift des Zeugen Z genügt nicht, um die der Arrestanordnung zugrunde liegende Verdachtslage im Hinblick auf vorhandene Beweismittel vollständig zu überprüfen.*

*Schließlich kann der Beschuldigte aufgrund des Arrests die monatliche Miete für die Wohnung in der er gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen drei schulpflichtigen*

*Kindern wohnt, aus seinem ihm noch zur Verfügung stehenden Vermögen nicht mehr zahlen... [wird ausgeführt]... Durch den Arrest ist der Beschuldigte veranlasst, eine in seinem Eigentum stehende Zwei-Zimmer-Wohnung zu veräußern, um mögliche Zwangsvollstreckungen der Gläubigerbanken zu verhindern.*

*Der Arrestbeschluss ist daher aufzuheben.*

*Rechtsanwalt“*

Zur Beschleunigung des Verfahrens bietet es sich an, wie in Haftsachen eine Ausfertigung des Schriftsatzes der Staatsanwaltschaft mit der Anregung zuzusenden, die Akte mit einer Stellungnahme dem Amtsgericht weiterzuleiten.

## III.

Bei einer Verletzung der Rechte des Beschuldigten aus Art. 14 I GG aufgrund des Erlasses eines rechtswidrigen Arrestbeschlusses, stellen sich für den Verteidiger grundsätzlich Fragen der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Bei Erlass des Arrestbeschlusses trotz zuvor auf § 147 II StPO gestützter Versagung der Akteneinsicht, kommt angesichts des Beschlusses des BVerfG vom 19.01.2006 ein besonders grober Rechtsverstoß des Ermittlungsrichters zumindest in Betracht. Besteht der Anspruch, ist der Betroffene nach § 839 BGB so zu stellen, wie er bei einer rechtmäßigen Entscheidung gestanden hätte. Diese Folgen können die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag auf Erlass eines Arrestbeschlusses und der zuständige Ermittlungsrichter nicht unbeachtet lassen.

## Aktuelle Entwicklungen im Betriebskostenrecht

RA Dr. Ralf Heydrich |  
FA f. Miet- und Wohnungs-  
eigentumsrecht | Neunkirchen

Das Jahresende ist auch die Zeit der Betriebskostenabrechnungen. Der Vermieter, dem Betriebskostenvorauszahlungen erbracht werden, ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet und hat diese spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes dem Mieter mitzuteilen, will er nicht den Ausschluß seines eventuellen Nachforderungsanspruches riskieren (§ 556 III S. 3 BGB).

Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung bei Fälligkeit nicht nach, kann der Mieter die laufenden Betriebskostenvorauszahlungen nach § 273 BGB zurückbehalten, nicht aber die vollständige Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen verlangen (BGH VIII ZR 191/05 in NZM 2006, S. 533 ff oder [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Dies gilt jedoch nur für das noch bestehende Mietverhältnis, nachdem der BGH zuvor für das im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung bereits beendete Mietverhältnis dem Mieter einen solchen Rückzahlungsanspruch zugebilligt hat (BGH VIII ZR 57/04; in NZM 2005, 373 = NJW 2005, 1499).

Zahlt der Mieter auf eine nach Ablauf der Ausschußfrist erteilte Abrechnung den Nachforderungsbetrag an den Vermieter, kann er ihn nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückfordern (BGH VIII ZR 94/05; NZM 2006, S. 222)

Kann der Vermieter allerdings die gesetzliche Abrechnungsfrist unverschuldet nicht einhalten, darf er auch noch danach Nachforderungen erheben, allerdings nur, wenn er die Abrechnung inner-

halb von 3 Monaten nach Wegfall des Abrechnungshindernis erteilt hat (BGH VIII ZR 220/05, NZM 2006, S. 740)

Welche Anforderungen an die Betriebskostenabrechnung zu stellen sind, hat ebenfalls höchstrichterliche Klärung gefunden: Zu unterscheiden ist die formelle und die materielle Ordnungsgemäßheit der Abrechnung.

Formell korrekt ist die Abrechnung, wenn sie

- die Zusammenstellung der Gesamtkosten;
- die Angabe und Erläuterung der zu Grunde gelegten Umlageschlüssel;
- die Berechnung des Anteils des Mieters;
- den Abzug der Vorauszahlungen des Mieters

enthält. Die Frist zur Abrechnung über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird mit einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung gewahrt; auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es nicht an (BGH VIII ZR 115/04, NZM 2005, S. 13).

Die inhaltliche Ordnungsgemäßheit ist gegeben, wenn die vereinbarten Kostenarten und die vereinbarten oder gesetzlichen Kostenschlüssel aufgeführt sind und die Abrechnung aus sich heraus schlüssig und nachvollziehbar ist. Eine Vereinbarung bestimmter Umlageschlüssel kann auch durch jahrelanges schlüssiges Verhalten der Mietvertragsparteien zustande kommen, auch wenn nach dem Mietvertrag für abweichende Vereinbarungen die Schriftform vereinbart ist (BGH VIII ZR 52/05; NZM 2006, S. 11)

Eine Korrektur inhaltlicher Fehler zu Lasten des Mieters ist nur innerhalb der Abrechnungsfrist umfassend möglich; nach Ablauf der Abrechnungsfrist ist sie aus-

geschlossen, es sei denn, der Vermieter hat den Fehler nicht zu vertreten (BGH a.a.O.).

Die lange strittige Frage, ob der Mieter preisfreien Wohnraums Anspruch auf Einsicht und/oder Übersendung der der Abrechnung zugrundeliegenden Rechnungen und Belege hat, ist nunmehr durch den BGH entschieden: Der Mieter hat grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege zur Betriebskostenabrechnung (BGH Urteil vom 8. März 2006, VIII ZR 78/05 [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Vielmehr hat er nur ein Einsichtsrecht an dem Ort, an dem sich die Belege befinden (§§ 810, 811 BGB).

Im Falle des Leerstandes hat der Vermieter die auf die leer stehenden Wohnungen entfallenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten zu tragen und auch diejenigen verbrauchsabhängigen Kosten (z.B. Müll, Wasser/abwasser, Allgmeinstrom), deren jeweiliger Verbrauch nicht gesondert erfaßt wird (BGH VIII ZR 159/05; NZM 2006, S. 655).

Welche Kosten umlegbar sind, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und findet seine inhaltliche Grenze in der Betriebskostenverordnung.

Auch wenn der einzelne Mieter von bestimmten angefallenen Betriebskostenarten keinen Nutzen hat, weil er beispielsweise den Garten, für den Pflegekosten berechnet werden nicht mitbenutzen darf, er im Erdgeschoß wohnt und er den Fahrstuhl deshalb nicht nutzt bzw. auch nicht das übrige Treppenhaus mitverunreinigt, ist die formularmäßig vereinbarte Umlage dieser Kosten auf den Mieter nicht unangemessen, da nach Ansicht des BGH eine strenge Dif-

ferenzierung nach tatsächlicher Verursachung unpraktikabel und deshalb „generalisierte“ Betrachtungsweisen erfolgen müssen (BGH VIII ZR 103/06; NZM 2006, 895).

Sind einzelne Positionen der Betriebskosten gegenüber der Vorjahresabrechnung jeweils über 10 % gestiegen, soll der Vermieter nach Ansicht des Kammergerichtes verpflichtet sein, die Gründe hierfür nachvollziehbar kundzugeben, gelingt ihm der Nachweis der Unvermeidbarkeit der Preissteigerung nicht, soll er – wegen Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz – diese Positionen nur in Höhe der Vorjahreskosten verlangen können (KG, 12 U 216/04; NZM 2006, 294; [www.kammergericht.de](http://www.kammergericht.de))

Erhebliche praktische Probleme ergeben sich im Betriebskostenrecht auf Grund der Entscheidung des BGH, daß im Falle der Mietminderung der Minderungsbetrag aus der Brutto- bzw. Gesamtmiete zu berechnen ist (BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 - VIII ZR 347/04, NZM 2005, S. 699). Im Falle einer gerechtfertigten Mietminderungsquote von 10 % erhält der Vermieter mithin auch nur 90 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen.

Würde der Vermieter in der Betriebskostenabrechnung nur diese 90 % als Vorauszahlung aufführen, würde er über den Abrechnungssaldo allerdings die Mietminderung wieder ausgleichen, jedenfalls hinsichtlich der Betriebskostenvorauszahlungen, was der o.g. BGH-Entscheidung widerspricht.

Nach Ansicht von Eisenschmid (WuM 2005, 491) müsse deshalb der Vermieter die Mietminderung zunächst mit der Grundmiete verrechnen, also den Mieter so behandeln, als habe er 100 % der Betriebskostenvorauszahlungen geleistet. Richtigerweise weist die Literatur darauf hin, daß im Falle einer Mietminderungsquote von 80 oder gar 100 % diese Lösung fehl geht (Lützelkirchen, NZM 2006, S. 10). Zutreffend wird es deshalb sein, bei der Betriebskostenabrechnung zunächst die tatsächlich gezahlten, also geminderten Vorauszahlungen aufzuführen und eine weitere Position „geminderte Vorauszahlungen“ hinzuzusetzen.

(Beispiel: Mitminderung 10 %, Vorauszahlung 100 €, Anteil Mieter nach Abrechnung 1.210 €

Betriebskostensoll:	1.210 €
abzgl. gezahlter	
Vorauszahlungen:	-1080 €
zuzüglich geminderter	
Vorauszahlung:	+100 €
Nachzahlung	30 €

Da die Mietminderung nach § 536 BGB nur für die Zeit des Bestehens des Mangels eintritt, soll nach richtiger Ansicht eine Korrektur des Mietminderungsbetrages nach Vorlage der Abrechnung nicht erfolgen, die im Beispielsfall zugrunde gelegte Minderungsquote von 10 % berechnet sich allein auf Grund der vereinbarten monatlichen Vorauszahlung und nicht nach dem Betriebskostensoll (Lützelkirchen, a.a.O).

Ist das Mietverhältnis beendet, sichert eine Mietkaution auch eventuelle, noch nicht fällige Ansprüche des Vermieters aus erst noch vorzunehmenden Betriebskostenabrechnungen, wenn aus früheren Abrechnungen eine Nachforderung resultierte. Der Vermieter ist dann berechtigt, einen angemessenen Teil der Kautions zurückzubehalten (BGH VIII ZR 71/05; NZM 2006, 343).

# ProzessGarant AG

FINANZIERUNG VON  
RECHTSSTREITIGKEITEN

Ossecker Straße 174 95030 Hof  
Telefon 09281-8600790 Fax 09281-8600791

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

**WWW.PROZESSGARANT.DE**

## Arbeitslosenversicherung bei Grenzgängern – Ein Überblick

RAin Anette Feldmann | FAin  
für Arbeitsrecht | Saarbrücken

Die Grenzen sind – auch für den Arbeitsmarkt – offen und so spielt die Grenzgängereigenschaft gerade im Saarland eine große Rolle. Grenzgänger ist nach der Definition des Art. 1b der EWG -VO Nr. 1408/71 vom 14.06.1971 jeder Arbeitnehmer oder Selbständige, der seine Berufstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedsstaats ausübt und im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates wohnt, in das er in der Regel täglich, mindestens aber wöchentlich, zurückkehrt.

Nicht selten wollen Grenzgänger bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere Kündigungen) von ihrem deutschen Anwalt wissen, wo und wie sie denn nun Arbeitslosengeld erhalten, ob in Deutschland oder Frankreich bzw. Luxemburg. Auch wenn detaillierte Kenntnisse über das französische oder luxemburgische Recht von einem deutschen Anwalt (derzeit) noch nicht verlangt werden können, macht es doch einen guten Eindruck und fördert die Bindung des Mandanten, wenn man hier zumindest grundlegende Informationen und Hilfestellungen geben kann.

### Grundsätzliches

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht unterliegt der Grenzgänger dem Recht des Mitgliedsstaates der Europäischen Union, in dem er beschäftigt ist. Für einen in Frankreich bzw. Luxemburg lebenden und in Deutschland arbeitenden Arbeitnehmer gilt daher für arbeitsrechtliche wie sozialversicherungsrechtliche Belange deutsches Recht. Ausnahmen hiervon gibt es beim Sachbezug in der Krankenversicherung und beim Arbeitslosengeld. Um letzte-

res geht es in der nachfolgenden Darstellung:

Besteht nur ein Anspruch auf Leistungen wegen vorübergehenden Arbeitsausfalls (z.B. Kurzarbeit) richtet sich dieser nach den am **Beschäftigungsort** geltenden Bestimmungen. Der in Frankreich wohnende aber im Saarland arbeitende Arbeitnehmer erhält Kurzarbeitergeld von der, an seinem Arbeitsort zuständigen, Agentur für Arbeit. Grundlage hierfür ist Art. 71 Abs.1a Ziffer 1 EWG-VO 1408/71 vom 14.06.1971. Wird ein Grenzgänger hingegen wegen einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses dauerhaft arbeitslos, liegt also Vollarbeitslosigkeit vor, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet der Grenzgänger wohnt (**Wohnortprinzip**). Das bedeutet beispielsweise, dass Arbeitnehmer, die in Frankreich wohnen und in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, zwar in Deutschland Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Agentur für Arbeit zahlen, bei Arbeitslosigkeit aber Arbeitslosenunterstützung in Frankreich erhalten. Lediglich in Ausnahmesituationen soll dem Arbeitslosen ein Wahlrecht zustehen, ob er Leistungen nach dem Recht des (früheren) Beschäftigungsortes oder des Wohnortes in Anspruch nehmen will. Dies soll nach einer Entscheidung des EuGH dann der Fall sein, wenn der Arbeitslose aufgrund bestehender persönlicher oder beruflicher Bindung im Staat der letzten Beschäftigung die besten Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung hat (EuGH v.12.06.1986- Rs 1/85, Slg 86, 1837).

### Praxistipp:

Grundsätzlich gilt zwar das Wohn-

ortprinzip. Sicherheitshalber sollte dem Mandanten jedoch geraten werden, sich sowohl in Deutschland als auch im Land des Wohnortes nach Kenntnis der Kündigung sofort arbeitslos und arbeitssuchend zu melden, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Dies ist auch dann wichtig, falls das französische Arbeitsamt eine Zahlung ablehnen sollte. In diesem Fall können deutsche Staatsangehörige, die in Frankreich wohnen unter Umständen als sogenannte „atypische Grenzgänger“ auch Leistungen von der deutschen Agentur für Arbeit erhalten.

### Ort und Behörde der Antragstellung bei Voll- arbeitslosigkeit

#### Wohnort Frankreich/Luxemburg, Beschäftigungsort Deutschland

Ein in Frankreich wohnender und in Deutschland arbeitender Arbeitnehmer muss sich am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit bei der für seinen Wohnort zuständigen Leistungskasse **ASSEDIC** (Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce) arbeitslos melden. Dort erhält der Arbeitslose auch den Antrag auf Arbeitslosengeld. Französische Grenzgänger werden dabei so gestellt, als wenn sie Mitglieder des französischen Sozialsystems gewesen wären.

Zusätzlich muss er sich bei der für den Wohnort zuständigen Arbeitsvermittlung **ANPE** (Agence pour l'emploi/Agence locale = Zentralstelle für Arbeit) als Arbeitssuchender einschreiben. ASSEDIC und ANPE sind zwei unterschiedliche Zweige im französischen System zum Schutz bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Allerdings zahlt die ASSEDIC Arbeitslosengeld nur dann aus, wenn der Arbeitslose über die ANPE aktiv nach Arbeit sucht.



Erforderlich für die Beantragung von Arbeitslosengeld ist die Vorlage des Formulars „E-301“. Es handelt sich um ein internationales Formular, in dem die versicherungspflichtigen Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind, bescheinigt werden. Das Formular wird für französische Grenzgänger von der am Arbeitsort in Deutschland zuständigen Agentur für Arbeit ausgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass der deutsche Arbeitgeber die **Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III** ordnungsgemäß ausgefüllt hat. Für französische Grenzgänger bedeutet dies:

Der deutsche Arbeitgeber muss die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III ausfüllen, welche sodann vom Arbeitnehmer bei der deutschen Agentur für Arbeit vorgelegt wird. Die Angaben in der Arbeitsbescheinigung werden von der Agentur für Arbeit auf den Vordruck E-301 umgeschrieben. Das Formular E 301 ist sodann der ASSEDIC vorzulegen. Die ASSEDIC prüft die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung.

**Beachte:** Die ASSEDIC unterstützt einen Arbeitnehmer grundsätzlich nur dann, wenn der Arbeitgeber gekündigt hat und diese Kündigung nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Arbeitnehmers beruht. Hat der Arbeitnehmer selber gekündigt, einen Aufhebungsvertrag geschlossen oder aber liegt eine fristlose bzw. verhaltensbedingte Arbeitgeberkündigung vor, erhält der Arbeitslose in der Regel keine Arbeitslosenunterstützung. Es empfiehlt sich daher, dies vor Abschluss eines Vergleiches mit dem Mandanten zu besprechen und gegebenenfalls mit der ASSEDIC abzuklären.

Ein in Luxemburg wohnender, aber in Deutschland arbeitender Arbeitnehmer muss sich in Luxemburg bei der Arbeitsamtsdienststelle = **ADEM** (Administration de l'emploi Luxembourg) arbeitslos melden und ebenfalls das Formular E 301 vorlegen. Für den Ablauf gilt das oben Gesagte entsprechend.

#### **Wohnort Deutschland, Beschäftigungsort Frankreich/Luxemburg**

In diesem Fall muss sich der deutsche Grenzgänger innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis, das heißt nach Erhalt der Kündigung, in Deutschland, bei der für den Wohnort zuständigen, Agentur für Arbeit arbeitssuchend und (wenn die Kündigungsfrist unter 3 Monaten liegt) arbeitslos melden, § 37b SGB III. Für die Gewährung von Arbeitslosengeld I muss er nachweisen, welche Zeiten er in Frankreich/Luxemburg versicherungspflichtig gearbeitet hat. Dies geschieht wiederum durch Vorlage des Formulars E 301, diesmal bei der deutschen Behörde.

In Frankreich muss das Formular „E-301“ je nach Region bei der ASSEDIC oder der DDTE (Direction du travail et de l'emploi) beantragt werden, damit die in Frankreich erfolgten Beitragszahlungen von der deutschen Arbeitsagentur so anerkannt werden, als ob in Deutschland Zahlungen zur Arbeitslosenversicherung geleistet worden wären.

In Luxemburg sieht der Ablauf wie folgt aus: Der luxemburgische Arbeitgeber füllt die luxemburgische Arbeitsbescheinigung für den deutschen Grenzgänger aus. In Luxemburg erhält man das Formular bei jeder Arbeitsamtsdienststelle = **ADEM** oder im Internet unter [www.adem.public.lu/forms/demandeurs/attestation\\_e301/cert-trav\\_e301.pdf](http://www.adem.public.lu/forms/demandeurs/attestation_e301/cert-trav_e301.pdf). Diese Bescheinigung wird beim Ar-

# Kanzlei 2.0



Nutzen Sie das Potential des Internet zur Profilierung Ihrer Kanzlei. Unser umfangreiches Hostingpaket "Kanzlei 2.0" bietet eine .de-Domain, 1GB Webspeicherplatz, 50 E-Mail-Adressen, Online-Redaktionssystem und aktuelle Rechtsnachrichten. Auf Wunsch mit ad ius Mandanteninformationen und Kuselit Online zum Testen.

11,84 €  
/ Monat

Jetzt bestellen unter  
<http://kanzlei.jurmatix.de>

**jurmati**  
Recht und Information

Auf dem Stümpfchen 29  
66564 Ottweiler  
Tel.: +49 6858 6980 352  
Fax: +49 6858 6980 353

jurmatix setzt erfolgreich auf Linux



beitsamt in Luxemburg vorgelegt. Dort wird sie umgeschrieben auf das Formular E 301. Das Formular E 301 wird mit den übrigen Antragsunterlagen bei der deutschen Agentur für Arbeit am Wohnort abgegeben.

#### Nützliche Informationen und Adressen

Alle saarländischen Arbeitsagenturen haben Spezialabteilungen für Grenzgänger eingerichtet. Zudem ist bei der Arbeitskammer auch eine Broschüre mit den wesentlichen Informationen erhältlich, ebenso bietet das Informationsnetzwerk zur Unterstützung der grenzüberschreitenden

Mobilität in Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz „Eures“ im Internet und durch persönliche Berater bei der Arbeitsagentur Hilfestellungen zu allen Fragen rund um das Thema Grenzgänger.

#### „Ratgeber für Grenzgänger, Deutschland-Frankreich /

#### Guide pour les frontaliers Allemagne-France“

Zweisprachiger Ratgeber für Grenzgänger (136 Seiten), mit vielen nützlichen Adressen. Herausgeber: Arbeitskammer des Saarlandes in Zusammenarbeit mit le Centre de Ressources et de Documentation des EURES

#### Internet

[www.eures-sllr.org](http://www.eures-sllr.org)  
[www.europa.eu.int/jobs/eures](http://www.europa.eu.int/jobs/eures)  
[www.crd-eures-lorraine.org](http://www.crd-eures-lorraine.org)  
[www.eures-t-oberrhein.com](http://www.eures-t-oberrhein.com)  
[www.arbeitskammer.de](http://www.arbeitskammer.de)  
[www.europaserviceba.de](http://www.europaserviceba.de)

#### Administration de l'Emploi Luxembourg (ADEM)

Rue Bender  
L-1229 Luxembourg  
Tel.: 00352/4785300  
Fax.: 00352/464519  
Internet: [www.etat.lu/adem](http://www.etat.lu/adem)

#### ASSEDIC Lorraine

1, place du Pont-à-Seille  
57045 Metz-Cedex  
Tel.: 0033 - (0) 387 74 88 88  
Fax.: 0033- (0) 387 76 28 19

## Liebe Rechtsanwältinnen, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

**Wir denken schon mal vor.**



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwältinnen  
Informationen und Termine unter [www.datev.de/anwaltforum](http://www.datev.de/anwaltforum)

Telefon 0900 328 38 72

Seit 40 Jahren  
**DATEV**

## Probleme der Teilklage

RA Thomas Berscheid |  
FA für Versicherungsrecht |  
Saarbrücken

Teilklagen sind ein häufig verwendetes Mittel zur Kostenersparnis im Zivilprozess. Allerdings birgt die Erhebung einer Teilklage für die klagende Partei und ihren Anwalt eine Fülle möglicher Fehlerquellen, die nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezeigt werden sollen.

### 1.

Teilklagen sollten grundsätzlich immer ausdrücklich als solche bezeichnet werden (sogenannte offene Teilklage). Dabei ist eindeutig und unmissverständlich klarzustellen, welcher Teil eines bestimmten Anspruchs geltend gemacht wird. Rechtshängig wird dann nur dieser bestimmte Teil, über den alleine auch mit Rechtskraftwirkung entschieden wird. Dies bedeutet: Der obsiegende Kläger kann in einem Folgeprozess den noch nicht entschiedenen Teil seines Anspruchs ungehindert geltend machen, wobei er sich allerdings darüber im Klaren sein muß, dass sich die Rechtskraftwirkung auf den entschiedenen Teil beschränkt. Im Folgeprozess ist der Gegner daher nicht gehindert, den Anspruchsgrund erneut zu bestreiten, so dass das Gericht des Folgeprozesses gezwungen ist, über den Anspruchsgrund erneut zu verhandeln und zu entscheiden, d.h. erforderlichenfalls auch nach erneuter Beweisaufnahme. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Ein Kläger berührt sich eines Darlehensanspruchs, der vom Gegner nach Grund und Höhe bestritten wird. Aus Kostengründen macht der Kläger im Wege der offenen Teilklage nur einen Teil des Darlehensanspruchs zuzüglich Zinsen geltend bzw. gar ausschließlich Zinsen.

Nach rechtskräftig obsiegendem Urteil entschließt sich der Kläger, den gesamten restlichen Anspruchsteil nunmehr einzuklagen. Da sich die Rechtskraft des Ersturteils nur auf den eingeklagten Teil beschränkt und sich keineswegs erstreckt auf den Anspruchsgrund, ist es keineswegs ausgeschlossen, dass der zunächst siegreiche Kläger im Folgeprozess insgesamt unterliegt. Hierauf ist die Partei von ihrem Anwalt unmissverständlich hinzuweisen, ebenso darauf, dass durch einen möglicherweise erforderlich werden den Folgeprozess höhere Kosten entstehen, als wenn sogleich der Gesamtanspruch geltend gemacht wird.

Umgekehrt gilt allerdings ebenso, dass die rechtskräftige Abweisung einer Teilklage den Kläger nicht hindert, den Rest seines Anspruchs oder einen weiteren Teil hieraus erneut klageweise geltend zu machen.

In vielen Fällen bietet es sich an, mit dem jeweiligen Gegner eine Prozessvereinbarung zu treffen, durch die sich beide Parteien verpflichten, die rechtskräftige Entscheidung über die Teilklage dem Gesamtanspruch verbindlich zugrunde zu legen. Insbesondere ist diese Vorgehensweise ratsam in solchen Fällen, in denen lediglich der Grund, nicht hingegen auch die Höhe umstritten ist. Ist letzteres der Fall, kann eine solche Prozessvereinbarung naturgemäß auch auf den Grund beschränkt werden mit der Folge, dass dieser im Folgeprozess nicht mehr in Streit gezogen werden kann.

### 2.

Bei jeder Klage sind immer die weitgehend zwingenden Vorschriften des § 253 ZPO zu beachten. Nach Abs. 2 Ziff. 2 dieser Vorschrift muss die Klageschrift enthalten

„die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag“.

Namentlich bei Teilklagen kommt dieser Vorschrift ganz besondere Bedeutung zu, und zwar speziell dann, wenn ein Teilbetrag oder mehrere Teilbeträge aus mehreren selbständigen Ansprüchen geltend gemacht werden. Hier ist der Kläger gezwungen, unmissverständlich die eingeklagte(n) Teilforderung(en) zu individualisieren. Ganz besonders gilt dies, wenn Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden. Der Kläger ist in diesen Fällen gehalten, exakt anzugeben, mit welchem Anteil und in welcher Reihenfolge die einzelnen (Teil-)Ansprüche vom Gericht geprüft werden sollen. Unterlässt er dies, ist seine Klage nicht lediglich unbegründet, sondern bereits mangels hinreichender Individualisierung des Streitgegenstandes unzulässig.

Allerdings ist das Gericht in solchen Fällen gemäß § 139 ZPO gehalten, rechtzeitig Hinweise zu erteilen und auf eine sachgerechte Antragstellung unter Konkretisierung des Streitgegenstandes zu drängen. Erst wenn diese Hinweise unbeachtet bleiben, kann und muss das Gericht eine derartige Klage als unzulässig abweisen (vgl. hierzu insbesondere Greger in Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 253 ZPO, Rz. 15 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

### 3.

Besondere Gefahren drohen dann, wenn eine Teilklage nicht unmissverständlich als solche bezeichnet wird. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht davon aus, daß die Rechtskraft eines Urteils, welches einer verdeckten Teilklage in vollem Umfang stattgibt, Mehr- und

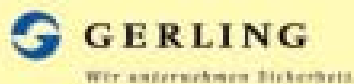
Nachforderungen aus demselben Lebenssachverhalt grundsätzlich nicht ausschließt. Auch bei voller oder teilweiser Klageabweisung ist nach überwiegender und wohl zutreffender Auffassung (vgl. die Nachweise bei Vollkommer in Zöller, a.a.O., vor § 322 ZPO, Rz. 48), die Gleichbehandlung mit der offenen Teilklage geboten. Wesentliche Ausnahmen werden allerdings angenommen bei der Geltendmachung einheitlicher, also unteilbarer Gesamtansprüche. Im Vordergrund stehen hier Schmerzensgeldansprüche. Ein Kläger, der hier einen bestimmten Betrag fordert bzw. die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes stellt, ist mit einer Nachforderung grundsätzlich ausgeschlossen, da der ihm zu-

gesprochene Betrag die angemessene Entschädigung für den Gesamtschaden darstellt. Lediglich ausnahmsweise kommt eine Nachforderung in solchen Fällen in Betracht, bei denen Verletzungsfolgen geltend gemacht werden, die bei der ursprünglichen Schmerzensgeldbemessung noch nicht eingetreten waren und mit denen auch nicht gerechnet werden musste. Hieraus folgt: Wer lediglich einen Teil des ihm zustehenden Schmerzensgeldes klageweise geltend macht, sollte dies unmissverständlich klarstellen. Zu warnen ist auch vor der Geltendmachung von Teilforderungen bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen, wobei im Vordergrund steht die Geltend-

machung von Unterhaltsansprüchen und (Schadenersatz-)Renten. Hier geht die Rechtsprechung von der Vermutung aus, daß eine Teilklage nicht vorliegt, dass vielmehr der behauptete Gesamtanspruch geltend gemacht wird. Hat daher beispielsweise eine verdeckte Teilklage auf Zahlung von Unterhalt Erfolg, ist der Unterhaltsgläubiger regelmäßig mit Nachforderungen für alle Zukunft ausgeschlossen, soweit er nicht ausnahmsweise im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO einen höheren Betrag erhalten kann. Dies setzt jedoch bekanntlich die Veränderung der Umstände voraus. Hierzu ein Beispiel: Ein Unterhaltsgläubiger geht von einem Unterhaltsanspruch in Höhe von 1.000,00 EUR pro Monat aus, er macht je-

## Erfolgreiches Paragraphenspiel – oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht  
für Rechtsanwälte,  
Der persönliche Haftungsschutz  
im Mandat.



Wir unterstützen Ihr Beruf.

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation – mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-How für Existenzgründer.

Mehr Informationen erhalten Sie von  
Frau Andrea Valerius, Viktorstr. 2,  
66111 Saarbrücken, Telefon +49 681- 38 70 91 74,  
[www.gerling.de](http://www.gerling.de) oder faxen Sie uns.

**Fax + 49 681 - 32 459**

Rufen Sie mich bitte wegen eines Beratungstermins an.

Schicken Sie mir bitte Informationen  
 Berufshaftpflichtversicherung  
 Haftungsanalyse zur Berufshaftpflicht

\_\_\_\_\_  
F Name und Name

\_\_\_\_\_  
F Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
F Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
F Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
F E-Mail-Adresse

doch aus Kostengründen nur 500,00 EUR geltend, ohne seine Forderung als Teilforderung zu bezeichnen. Obsiegt er im Unterhaltsprozess voll, entsteht für ihn und automatisch auch für seinen Anwalt eine missliche Lage: Da er das erhalten hat, was beantragt wurde, ist es ihm mangels Beschwer nicht möglich, im Rechtsmittelzug den vollen geschuldeten Unterhalt zu erstreiten. Eine Nachforderung in einem weiteren Prozess scheidet aus, weil dem die Rechtskraft des Urteils entgegensteht. Im Ergebnis kann dies dazu führen, daß der unvorsichtige Anwalt dauerhaft zum Unterhaltsschuldner seines Mandanten wird.

#### 4.

Vorsicht ist bei Teilklagen auch im Hinblick auf das Verjährungsrecht geboten.

Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs hemmt nach § 204 Abs. 1 Ziff. 1 BGB die Verjährung, wobei diese Verjährungshemmung allerdings beschränkt ist auf den tatsächlich geltend gemachten Teil.

In allen Fällen, bei denen in absehbarer Zeit der Ablauf einer Verjährungsfrist droht, sollte daher von Teilklagen generell abgesehen werden. Allerdings kann auch hier eine Prozessvereinbarung mit dem Gegner helfen, die bereits vorne unter Ziff. 1. empfohlen wurde. In geeigneten Fällen sollte daher auch eine Vereinbarung über die Einrede der Verjährung getroffen werden; sollte dies nicht möglich sein, ist im Regelfall davon auszugehen, dass ohnehin durch eine Teilklage keine endgültige Klärung herbeizuführen ist. Eine Teilklage ist in solchen Fällen generell ungeeignet.

#### 5.

Besondere Sorgfalt ist auch geboten bei der Geltendmachung von

Teilansprüchen im Wege des Mahnverfahrens. Nach § 690 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO hat der Mahnantrag zu enthalten

„...“

3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung ...“.

Die Rechtsprechung insbesondere des BGH fordert hier zu Recht, dass der geltend gemachte Anspruch hinreichend zu individualisieren ist, da der Antragsgegner nur dann überprüfen kann, welche Forderung bzw. welcher Teil einer Forderung gegen ihn genau geltend gemacht wird (und welche nicht). Nur bei zweifelsfreier Konkretisierung kann er sachgerecht entscheiden, ob er Widerspruch einlegt oder aber „kampflos“ einen Vollstreckungsbescheid ergehen lässt. Da es sich beim Vollstreckungsbescheid um einen Vollstreckungstitel handelt, muss im Übrigen zweifelsfrei sein Umfang feststehen, nicht anders als bei einem Urteil. Demgemäß ist bei der Geltendmachung einer Mehrzahl von Einzelforderungen neben dem Gesamtbetrag auch jede einzelne Forderung genau zu bezeichnen. Bei den hier erörterten Teilforderungen, insbesondere bei der Geltendmachung eines Teilbetrages aus mehreren zusammengesetzten Ansprüchen in einer Gesamtsumme, ist daher bereits im Mahnantrag eine Aufteilung auf die Einzelansprüche und Anspruchsteile zwingend vorzunehmen.

Bekanntlich findet im Mahnverfahren eine Schlüssigkeitsüberprüfung nicht mehr statt. Das Mahngericht gibt daher auch keine Hinweise nach § 139 ZPO, seine Überprüfung beschränkt sich vielmehr auf die Einhaltung der Formalien.

Kommt es daher trotz fehlender

Konkretisierung zu einem Vollstreckungsbescheid, hat dies für den scheinbar obsiegenden Antragsteller möglicherweise gravierende Folgen:

Ein derartiger Vollstreckungsbescheid ist nicht vollstreckbar und kann nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. insbesondere BGH NJW 2001, 305 f.) in analoger Anwendung von § 767 ZPO durch Vollstreckungsabwehrklage beseitigt werden. Darüber hinaus ist ein derartiger Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid mangels Individualisierung nicht in der Lage, die verjährungshemmenden Wirkungen des § 204 Abs. 1 Ziff. 3 BGB auszulösen.

Es liegt auf der Hand, dass hier erhebliche Haftungsgefahren für den Anwalt drohen.

#### 6.

Nicht selten kann die gute Absicht des Teilklägers, das Kostenrisiko zu minimieren, schon deswegen nicht erreicht werden, weil der Beklagte nunmehr im Wege der negativen Feststellungswiderklage das Bestehen des Gesamtanspruches bestreitet. Insoweit ist unumstritten, daß einer negativen Feststellungs-(wider-)Klage der volle Streitwert der negierten Forderung zugrunde zu legen ist. Hier darf der Kläger es nicht dabei bewenden lassen, den ursprünglichen Teilklageantrag zu stellen und sich lediglich gegen die negative Feststellungsklage verteidigen, wie es generell ein häufiger, gleichwohl unverständlicher Anwaltsfehler ist, sich gegen negative Feststellungsklagen einfach mit einem Klageabweisungsantrag zur Wehr zu setzen, anstatt nun seinerseits zum Angriff überzugehen und die Teilklage auf en vollen Betrag zu erhöhen, was keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Hat eine negative Feststellungsklage Erfolg, steht damit rechtskräftig fest, dass der umstrittene Anspruch im Umfang des Urteilsanspruches nicht besteht. Wird eine negative Feststellungsklage abgewiesen, steht umgekehrt mit Rechtskraftwirkung fest, dass die Forderung nach Grund und Höhe existiert (wegen des Umfangs der Rechtskraftwirkung einer negativen Feststellungsklage sei verwiesen auf die Darstellung bei Musielak, ZPO, 5. Aufl., § 322 ZPO, Rz. 59 – 62). Auch wenn die obsiegende Partei daher in einem Folgeprozess

von Rechts wegen nicht mehr unterliegen kann, verfügt sie nicht über einen Vollstreckungstitel; sie ist daher gehalten, einen zweiten Rechtsstreit zu führen, durch den nunmehr die exakte Leistung verlangt wird. Dies führt nicht nur zur Verdopplung der Kosten, sondern auch zu vermeidbaren Verzögerungen mit der möglichen Folge eines Forderungsausfalls wegen zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz. Gelingt einer Partei der Nachweis, dass aus einem rechtzeitig erwirkten Leistungstitel noch erfolgreich

vollstreckt worden wäre, ist die Haftung des Anwaltes, der sich lediglich gegen eine negative Feststellungsklage (erfolgreich!) gewehrt hat, praktisch unausweichlich.

Von daher kann nur dringend angeraten werden, sich gegen negative Feststellungs-(wider-)Klagen nicht isoliert zu verteidigen, sondern immer durch Erhebung einer Leistungsklage zum Gegenantritt überzugehen, um schnellstmöglich zu einem Vollstreckungstitel über die Gesamtforderung zu gelangen.

**Aktuelle Rechtsprechung im Mietrecht**  
**Referent: Richter Stefan Geib |**  
**Vizepräsident des Landgerichts**  
**Seminarbericht**

Martin, knapp zwei Jahre, ist begeistert. Der Spielplatz, zwischen zwei Mehrparteienhäusern gelegen, bietet alles, was sein kleines Herz begehrt. Mit einem lauten „Aaaaah“ saust er die große Rutsche herunter um anschließend mit seinem Freund Felix sämtliche anderen Spielgeräte auszutesten. Die Geschichte von Martin ist fiktiv. Die Rechtsprechung der Kammer 13B des Landgerichts Saarbrücken ist es nicht. „Sie werden eine sehr kinderfreundliche Kammer vorfinden“ erläuterte deren Vorsitzender und Vizepräsident des Landgerichts, Stefan Geib, als Referent der SAV-Fortbildungsveranstaltung am 16.03.2007. Lärmbelästigung im Mietverhältnis, Abweichungen der tatsächlichen von der vereinbarten Wohnfläche, die Rechtsprechung des BGH zu Klauseln über Schönheitsreparaturen und Quotenabgeltungsklauseln waren nur einige der praxisrelevanten Probleme,

welche zu reger Diskussion unter den Anwesenden führten. Neben der rein materiell-rechtlichen Seite gab der Referent auch Hinweise zum substantiierten Vortrag der Parteien im Prozess, zum Beispiel bei behaupteter Lärmbelästigung in Form eines Lärmprotokolls, mit der der „unerträgliche Lärm“ für das Gericht greifbar gemacht werden könne. Schließlich erläuterte er auch den Verfahrensgang vor der Kammer 13B des Landgerichts, die ausschließlich zuständig ist für alle Berufungen gegen Urteile der saarländischen Amtsgerichte in Mietsachen. Die Kammer sei, so der Referent, sehr bemüht, die Verfahren zügig durchzuführen, was auch bei Terminverlegungsanträgen durch die Prozeßbevollmächtigten berücksichtigt werden sollte. Unterstützung bekam Herr Geib in der zweiten Hälfte der Veranstaltung von den beiden Beisitzern der Kammer, Frau Richter am Landgericht Gerard-Morguet und Herrn Richter am Landgericht Klasen. Neben der reinen Fortbildung ergab sich so noch ein Austausch zwischen Richtern und Anwälten. Referent und Referat wurde folglich auch ausnahmslos mit Bestnoten evaluiert. Die Anregung der Teilnehmer, in der Fitnesspause mehr „Fitnessverpflegung“ zu reichen wird von der SAV-Service GmbH gerne aufgegriffen.



**HOTEL AM TRILLER**  
Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber  
tolle Themenzimmer  
feine mediterrane Küche  
aufregende Arrangements  
Hallenbad und Sauna  
Solarium und Fitnessraum  
mehr unter: [www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### Steuerberatungs- sozietät

bietet im Zentrum von Saarbrücken Rechtsanwältinnen interdisziplinäre Kooperation in angrenzenden Räumlichkeiten.

Stilvoller Altbau, vermietbare Fläche ca. 100 qm, Renovierung nach Bedarf, Parkplätze, organisatorische Anbindung (Telefonanlage, Personal...) möglich. Sozietät Simon und Schwarz  
Telefon: 06 81 / 96 86 10

### Jugendstil Wohn und Geschäftshaus

zu verkaufen. „Gute gefragte zentrale Lage“ in Saarbrücken (unterer Rotenbühl) Geeignet als Kanzlei evtl. mit Wohnmöglichkeit. Garage, 2 Stellplätze und Garten vorhanden. Preis VB.

Zuschriften unter

**Chiffre 01/2007/1**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Bürofläche

180m<sup>2</sup> in Saarbrücken, Beethovenplatz provisionsfrei zu vermieten. Kauf der gesamten Immobilie möglich.

Telefon: 06 81 / 3 95 68

### Büroräume

Sbr-Bahnhofstr., ca. 130 qm, 4 Räume, Aufteilung variabel, Aufzug  
800 EUR + NK + MwSt

Telefon: 06 81 / 81 13 81

## INTERGEST® Assistent / in der Rechtsabteilung gesucht

Für die von mir geleitete Rechtsabteilung der weltweit tätigen InterGest Treuhandgesellschaft mit Sitz in Saargemünd suche ich eine/n freie/n Mitarbeiter/in, der mir beim Aufbau von internationalen Franchisesystemen assistieren kann. Der/die Kollege/in sollte neben seiner/ihrer deutschen Muttersprache auch zumindest noch englisch und französisch sprechen, selbständig arbeiten gewohnt sein und weitgehend persönlich unabhängig, da mit der Position viele Auslandsreisen verbunden sind. Bei entsprechender Eignung ist eine spätere Partnerschaft durchaus denkbar. Weitere Informationen über die InterGest-Gruppe finden Sie unter [www.intergest.com](http://www.intergest.com). Bewerbungen mit Lebenslauf, Foto usw. senden Sie bitte an die

**Rechtsabteilung der InterGest SAS** | RA Prof. Dr. Heinz Anterist  
7, Place de la Gare | F 57200 Sarreguemines  
E-mail: [info.france@intergest.com](mailto:info.france@intergest.com) | Telefon 0033 / 387 / 95 99 10

### Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken  
Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: [info@sav-service.de](mailto:info@sav-service.de) | [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)  
Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)  
Fotos: privat  
Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | [info@brunner-werbung.de](mailto:info@brunner-werbung.de)

*Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!*

## Das Komplettsystem ...



### **Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem**

**Software für Anwälte und Notariate  
grafisches 32- und 64-Bit-Client-  
Server-Datenbanksystem  
für Windows und Mac**

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000 / XP / 2003),  
Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

## **SyncLine GmbH**

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 128  
55252 Mainz-Kastel  
☎ (06134) 64 04 90  
☐ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14  
55130 Mainz  
☎ (06131) 921 294  
☐ (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10  
10587 Berlin  
☎ (030) 343 89 530  
☐ (030) 343 89 531